

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 100 0620/35-V/1/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zusätz-
lichen Kapitalanteilen bei der
Inter-Amerikanischen Entwick-
lungsbank und die Leistung eines
weiteren Beitrages zum Fonds
für Sondergeschäfte.
Begutachtung.

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI. 525

Durchwahl

Sachbearbeiter: VB Dr. Müller

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Dr. Wasserbauer

Gesetzesentwurf	
Zl.	19-GE/1983
Datum	13. Juli 1983
Verteilt	1983-07-13

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 16. August 1983 gesetzt.
25 Beilagen

1983 06 22

Für den Bundesminister:

Dr. Pilz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Illhabach

E n t w u r f

Bundesgesetz vom.....
über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Inter-
Amerikanischen Entwicklungsbank
und über die Leistung eines weiteren
Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich übernimmt bei der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank 976 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10.000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und erhöht ihren Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte um 33 845 175 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen und zum Fonds für Sondergeschäfte einen weiteren Beitrag in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu leisten.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Um die Fortsetzung des Ausleiheprogrammes der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank zu gewährleisten, ist eine Erhöhung des Kapitals und eine Aufstockung des Fonds für Sondergeschäfte erforderlich. Österreich ist seit 1977 Mitglied der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und beteiligt sich daher an dieser Kapitalerhöhung und Fondsaufstockung mit einem angemessenen Beitrag.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die österreichische Beteiligung an der Kapitalerhöhung und Fondsaufstockung geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Zeichnung von 976 Kapitalanteilen zu je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und die Leistung eines Beitrages von 33 845 175 S zum Fonds für Sondergeschäfte durch Österreich zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich Österreich zur Leistung von 440 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 zum einzahlbaren Kapital und zur Zahlung eines Beitrages von 33 845 175 S zum Fonds für Sondergeschäfte. Sowohl der einzahlbare Kapitalanteil als auch der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte werden zur Gänze in Bundesschatzscheinen und zwar voraussichtlich in drei gleichen Raten in den Jahren 1984 bis 1986 geleistet werden.

Österreich übernimmt weiters durch die Ausführung dieses Gesetzes ein Haftkapital in Höhe von 9 320 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959, welches nur zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen abgerufen werden kann.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitgliedern durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern.

Durch eine im Jahre 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens über die Errichtung der Bank wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, und die Schweiz der Bank beitreten können. Die Bank hat derzeit 27 regionale und 16 nichtregionale Mitglieder. Österreich wurde im Jahre 1977 Mitglied der Bank.

Die Bestände der Bank setzen sich aus dem ordentlichen Kapital, dem interregionalen Kapital und dem Fonds für Sondergeschäfte zusammen.

Das gesamte genehmigte Kapital der Bank beläuft sich derzeit auf rund 19,6 Milliarden US-Dollar, jenes des Fonds für Sondergeschäfte auf rund 7,7 Milliarden US-Dollar.

Bis Ende 1982 hat die Bank ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von insgesamt 22,5 Milliarden US-Dollar gewährt. Davon wurden rund 13 Milliarden US-Dollar aus dem Kapital, rund 8,5 Milliarden US-Dollar aus Mitteln des Fonds für Sondergeschäfte und rund 1 Milliarde US-Dollar aus anderen Fonds finanziert.

Um ihr geplantes Ausleiheprogramm für die Jahre 1983 bis 1986 verwirklichen zu können, muß die Bank neue Mittel erhalten. Bis 1986 sollen weitere Ausleihungen in Höhe von 14,1 Milliarden US-Dollar vorgenommen werden.

Der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank hat am 25. Februar 1983 die Resolution AG-2/83 angenommen, die eine Erhöhung des genehmigten Kapitals der Bank um 15 Milliarden US-Dollar und eine Erhöhung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 702,5 Millionen US-Dollar vorsieht (6. allgemeine Ressourcenerhöhung).

Die Kapitalerhöhung der Bank tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Oktober 1983 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Zeichnungen von mindestens 935 000 Kapitalanteilen,

das sind rund 11,3 Milliarden US-Dollar, vorgenommen wurden. Die Auffüllung des Sonderfonds tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Oktober 1983 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Verpflichtungserklärungen für die Leistung von Beiträgen in Höhe von mindestens 527 Mio. US-Dollar abgegeben wurden.

Während das gezeichnete Kapital in einzahlbare und abrufbare Anteile zerfällt, ist der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte zur Gänze einzuzahlen. Die einzahlbaren Beträge sind in Landeswährung zu leisten. Die Resolutionen über die Kapitalerhöhung und Fondsauffüllung bieten die Möglichkeit, die Beitragsleistungen zum Kapital und zum Fonds teilweise oder zur Gänze in Form von unverzinslichen, bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen vorzunehmen.

Österreich hat sich vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zur Teilnahme an der vorgesehenen 6. allgemeinen Ressourcenerhöhung bereit erklärt.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs zur Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank ~~und deren Fonds für Sondergeschäfte~~ vorgenommene Erstzeichnung gab das Übereinkommen über die Errichtung der Bank, BGBl. Nr. 174/1977, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsgemäße Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Übereinkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedsstaat durch dasselbe zu Kapitalerhöhungen verpflichtet wird. Für die Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung bei der Bank und der Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 des B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 (1):

Der österreichische Anteil am Kapital der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank wird mit Leistung der letzten Rate der laufenden 5. allgemeinen Ressourcenerhöhung Ende 1983 15,525 Millionen US-Dollar betragen,

wovon 1,556 Millionen US-Dollar einzahlbar sind, während der Restbetrag nur abgerufen werden kann, wenn er zur Erfüllung von eingegangenen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten und der Gewährung von Garantien erforderlich ist. Für Österreich sind im Rahmen der 6. allgemeinen Ressourcenerhöhung 976 Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 vorgesehen, was gegenwärtig 12 063,43238 laufenden US-Dollar pro Anteil entspricht. Österreich sollte danach Kapitalanteile in Höhe von 11 773 912 US-Dollar übernehmen. Davon sind 530 791 US-Dollar in Landeswährung einzuzahlen, der Rest ist abrufbar. Die Umrechnung in Landeswährung erfolgt zum Kurs am Tage der Fälligkeit oder zu einem diesem Tag kurz vorhergehenden Kurs.

Zum Fonds für Sondergeschäfte wird Österreich mit Leistung der letzten Rate der laufenden 5. allgemeinen Ressourcenerhöhung Ende 1983 einen voll einzahlbaren Beitrag in Höhe von 10,955 Millionen US-Dollar geleistet haben. Im Rahmen der 6. allgemeinen Ressourcenerhöhung verpflichtet sich Österreich durch das vorliegende Bundesgesetz zur Leistung eines Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte in Höhe von 33 845 175 S; der Beitrag ergibt sich aus den für Österreich vorgesehenen 1,995 Millionen US-Dollar unter Anwendung des von der Bank festgesetzten Wechselkursstichtages 24. Februar 1983 - 1 US-Dollar ist 16,965 S.

Der einzahlbare Kapitalanteil und der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte sind in vier gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1986 zu bezahlen, können aber auch in drei gleichen Raten in den Jahren 1984 bis 1986 geleistet werden. Für die Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile und für die Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Leistung des Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte ist eine erstreckbare Frist bis 31. Oktober 1983 gesetzt. An diesem Tag wird auch die Leistung der 1. Rate fällig.

Zu § 1 (2):

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Bank und zur Leistung eines Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte zu ermächtigen.

- 4 -

Zu § 1 (3):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.